

## Abwägungsprotokoll / Auswertung der Stellungnahmen aus Offenlage und TÖB-Beteiligung

Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der „Ortsmitte Störmthal“ der Gemeinde Großpösna, **Vorentwurf**  
 Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

### 1. Übersicht der beteiligten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden

Nr.	TöB	Datum der SN
1	Landratsamt Landkreis Leipzig, Amt für Kreisentwicklung	22.08.2023
2	Landesdirektion Sachsen	24.07.2023
3	Regionaler Planungsverband Leipzig-West-sachsen, Regionale Planungsstelle	17.08.2023
4	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	10.08.2023
5	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	Keine SN
6	Landesamt für Archäologie Sachsen	26.07.2023
7	Industrie- und Handelskammer zu Leipzig, Raumordnung und Bauleitpläne	Keine SN
8	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Netzregion West-sachsen Standort Markkleeberg	01.08.2023
9	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	26.07.2023
10	Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land	18.08.2023
11	Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH	17.08.2023
12	Landesamt für Schule und Bildung	Keine SN
13	Sächsisches Oberbergamt	18.07.2023
14	Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen Außenstelle Leipzig	01.08.2023
15	Deutsche Telekom Technik GmbH NL Ost	16.08.2023
16	Polizeidirektion Leipzig Referat 2/Einsatz/Verkehr/FLZ	Keine SN
17	Naturschutzbund Deutschlands (NABU) Landesverband Sachsen e.V.	Keine SN
18	BVVG GmbH	Keine SN
19	LAG Wachau-Störmthal	Keine SN
20	LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Betrieb Mitteldeutschland	15.08.2023

Nr.	TöB	Datum der SN
21	Zweckverband Kommunales Forum Südraum Leipzig	Keine SN
22	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Sachsen e.V.	Keine SN
23	Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Leipzig	27.07.2023
24	LfULG, Abteilung 4: Wasser, Boden, Kreislaufwirtschaft	Keine SN
25	Regionalbus Leipzig GmbH	Keine SN
26	50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb	17.07.2023
27	GDMcom mbH	21.07.2023
28	MDV GmbH, Geschäftsstelle Leipzig	28.07.2023
29	Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig	13.07.2023
30	Zweckverband "Partheneue"	Keine SN
31	Stadt Leipzig, Amt 61, Stadtplanungsamt	08.08.2023
32	Stadt Markkleeberg	25.07.2023
33	Stadt Rötha	Keine SN
34	Stadt Böhlen	03.08.2023
35	Stadt Naunhof	01.08.2023
36	Gemeinde Belgershain	01.08.2023
37	Stadt Brandis	01.08.2023
38	Einwender 1	16.08.2023
38a	Ergänzend zu Einwender 1	17.08.2023

2. Nachfolgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben Stellungnahmen abgegeben

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbargemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag															
1	Landratsamt Landkreis Leipzig, Amt für Kreisentwicklung, 22.08.2023	<p><b>Bauplanungs- und Bauordnungsrecht</b>                      Gegen die Anpassung des Flächennutzungsplans im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Ortsmitte Störmthal“ bestehen keine Bedenken.</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>															
1.1		<p><u>Hinweis</u>                      Nach § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend. Aus diesem Grund sollten die aktuellen Fassungen des BauGB, sowie der Baunutzungsverordnung als Rechtsgrundlagen genannt und die Änderungen berücksichtigt werden.</p>	<p><b>Stellungnahme wird gefolgt</b>                      Die aktuellen Fassungen des BauGB und der BauNVO werden als Rechtsgrundlagen mit in den Dokumenten ergänzt.</p>															
1.2		<p><b>Denkmalschutz</b>                      Die untere Denkmalschutzbehörde bezieht sich in Ihrer Stellungnahme auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan „Ortsmitte Störmthal“ vom 27.05.2020.</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>															
1.3		<p><b>Baudenkmalpflege</b>                      Das Verfahrensgebiet liegt in einer vielschichtig geprägten Kulturlandschaft mit hoher kultureller Relevanz.                      Im Vorhabensbereich liegen folgende Kulturdenkmale (oberirdische Baudenkmale):</p> <table border="1" data-bbox="427 922 1178 1308"> <thead> <tr> <th>Objekt</th> <th>Ort</th> <th>Straße/ HausNr.</th> <th>Gemarkung</th> <th>Flurstücke</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Sachgesamtheit Rittergut Störmthal (nach 1693), mit folgenden Einzeldenkmalen: Schloss (Rosengang 3) Verwalterhaus und ehemalige Brennerei (LPG-Hof 4) eines</td> <td>Störmthal</td> <td>LPG-Hof 1, 2, 4;</td> <td>Störmthal</td> <td>1/5; 1/8; 1/13; 1/16;</td> </tr> <tr> <td>Rittergutes sowie Gutspark (um 1700 - Gartendenkmal) und mit folgendem Sachgesamtheitsteil: drei ehemalige Wirtschaftsgebäude (LPG-Hof 1, 2 und 4), ehemaliges Gärtnerhaus, Mauerrest eines ehemaligen Wirtschaftsgebäudes (südl. LPG-Hof 1) sowie Rest der Einfriedungsmauer des ehemaligen Wirtschaftsgarten (westlich Rödgener Straße 3); baugeschichtlich und ortsgeschichtlich von Bedeutung, im Kern barocke Anlage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>1/17; 1t; 1v; 1w; 1y</td> </tr> </tbody> </table>	Objekt	Ort	Straße/ HausNr.	Gemarkung	Flurstücke	Sachgesamtheit Rittergut Störmthal (nach 1693), mit folgenden Einzeldenkmalen: Schloss (Rosengang 3) Verwalterhaus und ehemalige Brennerei (LPG-Hof 4) eines	Störmthal	LPG-Hof 1, 2, 4;	Störmthal	1/5; 1/8; 1/13; 1/16;	Rittergutes sowie Gutspark (um 1700 - Gartendenkmal) und mit folgendem Sachgesamtheitsteil: drei ehemalige Wirtschaftsgebäude (LPG-Hof 1, 2 und 4), ehemaliges Gärtnerhaus, Mauerrest eines ehemaligen Wirtschaftsgebäudes (südl. LPG-Hof 1) sowie Rest der Einfriedungsmauer des ehemaligen Wirtschaftsgarten (westlich Rödgener Straße 3); baugeschichtlich und ortsgeschichtlich von Bedeutung, im Kern barocke Anlage				1/17; 1t; 1v; 1w; 1y	<p><b>Stellungnahme wird teilweise gefolgt</b>                      Die Begründung wird um die Liste der Kulturdenkmale ergänzt. Die Hinweise zur denkmalschutzrechtlichen Genehmigung werden aufgenommen.</p> <p>Wie in der Begründung erläutert, werden im Zuge der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Großpösna die Standorte der Kulturdenkmale in den Anlagen als Beiplan dargestellt. Eine konkrete Darstellung auf der Planzeichnung erfolgt für die Teilflächenänderung nicht.</p>
Objekt	Ort	Straße/ HausNr.	Gemarkung	Flurstücke														
Sachgesamtheit Rittergut Störmthal (nach 1693), mit folgenden Einzeldenkmalen: Schloss (Rosengang 3) Verwalterhaus und ehemalige Brennerei (LPG-Hof 4) eines	Störmthal	LPG-Hof 1, 2, 4;	Störmthal	1/5; 1/8; 1/13; 1/16;														
Rittergutes sowie Gutspark (um 1700 - Gartendenkmal) und mit folgendem Sachgesamtheitsteil: drei ehemalige Wirtschaftsgebäude (LPG-Hof 1, 2 und 4), ehemaliges Gärtnerhaus, Mauerrest eines ehemaligen Wirtschaftsgebäudes (südl. LPG-Hof 1) sowie Rest der Einfriedungsmauer des ehemaligen Wirtschaftsgarten (westlich Rödgener Straße 3); baugeschichtlich und ortsgeschichtlich von Bedeutung, im Kern barocke Anlage				1/17; 1t; 1v; 1w; 1y														

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbargemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag										
		<table border="1" data-bbox="432 375 1178 675"> <tr> <td data-bbox="432 375 792 539">Einzeldenkmal der Sachgesamtheit Rittergut Störmthal: Verwalterhaus (Nr. 4) und ehemalige Brennerei (Nr. 4 gegenüber) eines Rittergutes; Putzbau mit alten Fenstern und Türen, ehemaliges Verwalterhaus des Schlosses Störmthal, baugeschichtlich und ortsgeschichtlich von Bedeutung</td> <td data-bbox="792 375 862 539">Störmthal</td> <td data-bbox="862 375 972 539">LPG-Hof 4</td> <td data-bbox="972 375 1081 539">Störmthal</td> <td data-bbox="1081 375 1178 539">1/17; 1/5</td> </tr> <tr> <td data-bbox="432 549 792 675">Einzeldenkmal der Sachgesamtheit Rittergut Störmthal: Schloss mit zwei angebauten Seitenflügeln (Datierung: 1693); baugeschichtlich und ortsgeschichtlich von Bedeutung, barocke Anlage von erheblicher künstlerischer Bedeutung</td> <td data-bbox="792 549 862 675">Störmthal</td> <td data-bbox="862 549 972 675">Rosengang 3</td> <td data-bbox="972 549 1081 675">Störmthal</td> <td data-bbox="1081 549 1178 675">419/4</td> </tr> </table> <p data-bbox="432 687 1234 754">Genauere Informationen zu den Kulturdenkmälern können zudem aus der aktuellen und offiziellen Denkmalliste des Freistaates Sachsen entnommen werden: <a href="#">Denkmalliste Sachsen</a></p> <p data-bbox="432 783 499 807"><u>Gründe</u></p> <p data-bbox="432 818 1234 914">Nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG) vom 03.03.1993 (GVBl. S. 229) darf ein Kulturdenkmal nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde</p> <ol data-bbox="472 927 1234 1129" style="list-style-type: none"> <li>1. wiederhergestellt oder instandgesetzt werden,</li> <li>2. in seinem Erscheinungsbild oder in seiner Substanz verändert oder beeinträchtigt werden,</li> <li>3. mit An- und Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen werden,</li> <li>4. aus seiner Umgebung entfernt werden,</li> <li>5. zerstört oder beseitigt werden.</li> </ol> <p data-bbox="432 1169 1234 1321">Nach § 12 Abs. 2 SächsDSchG dürfen bauliche oder garten- und landschaftsgestalterische Anlagen in der Umgebung eines Kulturdenkmales, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind, nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Bei jeder Veränderung an einem Denkmal oder im Umgebungsbereich eines Denkmals ist daher nach § 12 SächsDSchG eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.</p>	Einzeldenkmal der Sachgesamtheit Rittergut Störmthal: Verwalterhaus (Nr. 4) und ehemalige Brennerei (Nr. 4 gegenüber) eines Rittergutes; Putzbau mit alten Fenstern und Türen, ehemaliges Verwalterhaus des Schlosses Störmthal, baugeschichtlich und ortsgeschichtlich von Bedeutung	Störmthal	LPG-Hof 4	Störmthal	1/17; 1/5	Einzeldenkmal der Sachgesamtheit Rittergut Störmthal: Schloss mit zwei angebauten Seitenflügeln (Datierung: 1693); baugeschichtlich und ortsgeschichtlich von Bedeutung, barocke Anlage von erheblicher künstlerischer Bedeutung	Störmthal	Rosengang 3	Störmthal	419/4	
Einzeldenkmal der Sachgesamtheit Rittergut Störmthal: Verwalterhaus (Nr. 4) und ehemalige Brennerei (Nr. 4 gegenüber) eines Rittergutes; Putzbau mit alten Fenstern und Türen, ehemaliges Verwalterhaus des Schlosses Störmthal, baugeschichtlich und ortsgeschichtlich von Bedeutung	Störmthal	LPG-Hof 4	Störmthal	1/17; 1/5									
Einzeldenkmal der Sachgesamtheit Rittergut Störmthal: Schloss mit zwei angebauten Seitenflügeln (Datierung: 1693); baugeschichtlich und ortsgeschichtlich von Bedeutung, barocke Anlage von erheblicher künstlerischer Bedeutung	Störmthal	Rosengang 3	Störmthal	419/4									
1.4		<p data-bbox="432 1329 1010 1353"><u>Demzufolge sind nachstehende Festsetzungen aufzunehmen</u></p> <p data-bbox="432 1361 1234 1434">Der Bereich südwestlich angrenzend an dem Schloss ist Teil des Gartendenkmals (Gutspark) und daher als Grünfläche im Flächennutzungsplan auszuweisen. Der genaue Grenzverlauf ist in der angefügten Denkmalkartierung ersichtlich.</p>	<b>Nicht Gegenstand der vorliegenden Planung</b>										

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbargemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
		<p><u>Hinweise</u>                      Diese Sätze sind als Hinweise in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.</p>	<p>Der Geltungsbereich der vorliegenden Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans ist deckungsgleich zum Geltungsbereich Bebauungsplan „Ortsmitte Störmthal“. Eine Aufnahme des ehemaligen Gutsparkes in den Geltungsbereich wurde in verschiedenen Abstimmungsgesprächen auf kommunaler Ebene diskutiert. Eine Verlagerung der derzeitigen Nutzung aus dem ehemaligen Gutspark heraus, erfordert jedoch umfangreiche kommunalpolitische und planerische Entscheidungen, die weder innerhalb des Bebauungsplanes noch in der vorliegenden TFÄ des FNP gelöst werden können.</p> <p>Für die Parkfläche sind absehbar umfangreiche Umstrukturierungen erforderlich, welche planerisch derzeit keiner akuten Regelung bedürfen. Des Weiteren besteht gegenwärtig kein entsprechendes, tragfähiges Konzept für den Schlosspark (siehe Kap. 4.1 der Begründung).</p> <p>Die skizzierten Anforderungen sind somit Gegenstand eines losgelösten Verfahrens - somit erfolgt auch keine Ausweisung des südwestlich angrenzenden Bereichs als Grünfläche.</p> <p>Der Hinweis der Behörde wird zum Anlass genommen, bei einer Gesamtfortschreibung des FNP die Gesamtheit von Schlossanlage und Gutspark einheitlich zu betrachten und mögliche Umstrukturierungen in Erwägung zuziehen.</p>
1.5		<p>Weiterhin sind die Baudenkmale in die Planunterlagen zu BLP/39/23-0 einzuarbeiten bzw. in einer gesonderten Liste aufzulisten.</p>	<p><b>Stellungnahme wird teilweise gefolgt</b>                      Siehe Abwägung Lfd. Nr. 1.3.</p>
1.6		<p><b>Bodendenkmalpflege:</b>                      Das Verfahrensgebiet liegt in einer archäologisch vielschichtig geprägten Kulturlandschaft von außerordentlich hoher archäologischer Relevanz (siehe Denkmalkartierungen im Anhang). Diese, wie auch die noch unbekannt im Boden liegenden archäologischen Befunde sind geschützte Kulturdenkmale im Sinne von § 2 SächsDSchG.                      Es ist zu bemerken, dass der Bestand an archäologischen Denkmalen tatsächlich wesentlich umfangreicher sein kann. In einer historisch gewachsenen Landschaft</p>	<p><b>Stellungnahme wird gefolgt</b>                      Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbar-gemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
		<p>sind es nicht nur die sichtbaren, sondern auch die überwiegend verborgenen archäologischen Spuren, die den Erscheinungsscharakter einer ganzen Region entscheidend beeinflussen. Durch Neuentdeckungen wird sich die Zahl archäologischer Kulturdenkmale ständig erhöhen. Es ist jederzeit eine Fortschreibung möglich.</p> <p><b>Gründe:</b>                      Die Genehmigungspflicht für o.g. Vorhaben ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.</p> <p>Die archäologische Relevanz des Vorhabensareals belegen zahlreiche archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.</p>	
1.7		<p><b>Hinweise:</b>                      Diese Sätze sind als Hinweise in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.                      Weiterhin sind die Baudenkmale in die Planunterlagen zu BLP/39/23-0 einzuarbeiten bzw. in einer gesonderten Liste aufzulisten.</p>	<p><b>Stellungnahme wird teilweise gefolgt</b>                      Wie unter Lfd. Nr. 1.6 erläutert, werden die Hinweise in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die nachrichtliche Übernahme erfolgt im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes.</p>
1.8		<p>Die untere Denkmalschutzbehörde bezieht sich in Ihrer Stellungnahme auf die Fachstellungnahme des Landesamtes für Archäologie Sachsen vom 26.07.2023, Az.: 2-7051/92/423-2023/15104.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.9		<p><b>Denkmalkartierung</b></p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbar-gemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
		 <p>blau = archäologischer Relevanzbereich, rot = Baudenkmale, grün = Gartendenkmal,              rosa = Sachgesamtheit              Auszug CARDO              Stand August 2023</p>	
1.10		<p><b>Wasser/Abwasser</b>                  Es bestehen zum o. g. Vorhaben keine Einwände.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.11		<p><b>Immissionsschutz</b>                  Es wird beabsichtigt eine Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Großpösna im Bereich der „Ortsmitte Störmthal aufzustellen. Zu diesem Änderungsbereich lief bereits ein Bebauungsplanverfahren. Die immissionsschutzrechtlichen Sachverhalte sind dort abgearbeitet. Es gibt keine Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.12		<p>Die Aussagen auf Seite 11 der Begründung zum Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sollten an die Erkenntnisse des Bebauungsplans angepasst werden. Eine Lärmprognose liegt hierzu im Bauleitplanverfahren vor.</p>	<p><b>Stellungnahme wird gefolgt</b>                  Die Aussagen zum Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung werden in der Begründung um die Erkenntnisse der Lärmprognose ergänzt.</p>
1.13		<p><b>Natur- und Landschaftsschutz</b>                  Es sind keine Anmerkungen und Hinweise erforderlich. Die naturschutzrechtlichen und -fachlichen Belange wurde und werden im Bebauungsplanverfahren geregelt.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.14		<p><b>Altlasten/Bodenschutz/Abfallrecht</b></p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbargemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
		Es bestehen keine Bedenken zur Teilflächenänderung des FNP. Abfall- und bodenschutzrechtliche Belange wurden bereits im Verfahren zum BP Ortsmitte Störmthal bearbeitet.	
1.15		<b>Forst</b> Die forstrechtlichen Belange wurde bereits im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortsmitte Störmthal“ abgearbeitet. Darüber hinaus bestehen keine Bedenken oder Hinweise zur vorgelegten Teiländerung des Flächennutzungsplanes.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.16		<b>ÖPNV</b> In den vorliegenden Unterlagen wurde noch keine Aussage zur verkehrlichen Erschließung der Teilfläche getroffen.	<b>Stellungnahme wird gefolgt</b> Die Begründung wird um die verkehrliche Erschließung der Teilfläche ergänzt.
1.17		Unter Beachtung des § 1 (6) Nr. 9 BauGB (Die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs sind unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.) sollte hier tiefer geprüft werden, ob durch eine entsprechende ÖPNV Erschließung das Vorhabensgebiet für ÖPNV Nutzer noch interessanter wird, wenn sich die ÖPNV Erreichbarkeit verbessert.  Die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs wird für die die Menschen erleichtert, wenn Haltestellen an entsprechenden Punkten wie zum Beispiel: <u>Wohngebiete, Betriebe, Arbeit, Dienstleistung</u> , Schulen, <u>Einkaufsmöglichkeiten, Freizeit- und Tourismusbetriebe</u> angebunden sind.	<b>Nicht Gegenstand der vorliegenden Planung</b> Die Verbesserung der Erreichbarkeit für den öffentlichen Personennahverkehr, u.a. durch das Errichten neuer Haltestellen sind nicht Gegenstand einer Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans. Darüber hinaus hat die MDV GmbH, Geschäftsstelle Leipzig in ihrer Stellungnahme unter Lfd. Nr. 17.1 darauf hingewiesen, dass die ÖPNV-Erreichbarkeit des Plangebiets über die vorhandene Bushaltestelle "Störmthal, Ortsmitte" (PlusBus-Linie 141) bei kurzen Fußwegen gewährleistet ist. Der Belang wurde auf Ebene des Bebauungsplanes „Ortsmitte Störmthal“ bereits berücksichtigt, indem bei der Planung kurze und direkte, barrierefrei nutzbare Fußwegeverbindungen aus dem Plangebiet zur Haltestelle vorgesehen sind. Zudem ist die Gemeinde nicht Aufgabenträger des ÖPNV.
1.18		<b>Tourismus</b> Flächennutzungspläne legen die räumlichen Rahmenvorgaben für die nächsten Jahre formal fest. Der aktuelle FNP der Gemeinde Großpösna besteht seit 2005 mit einer 1. Teilflächenänderung in 2017, die jedoch das Areal „Ortsmitte Störmthal“ nicht mit enthielt. Die Gemeinde beabsichtigt nunmehr eine Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der „Ortsmitte Störmthal“ - im Vorgriff auf die komplexe Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes. Flächennutzungspläne bilden über viele Jahre die Grundlage für Bebauungspläne, die mit rechtsverbindlichen Festsetzungen die räumliche Entwicklung konkretisieren. Grundsätzlich zu berücksichtigen sind die Vorgaben, die sich aus der übergeordneten Planung ergeben.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.19		Hinsichtlich der Mobilität in den Gemeinden möchten wir an dieser Stelle den Hinweis geben, dass diese durch die Ausweisung von Verkehrsflächen, wie des Personen- und Güterverkehrs aber auch der Radverkehrsinfrastruktur, gestaltet wird und verbessert	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbar-gemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
		werden kann. Für den Ausbau und die Ausweitung des Radverkehrs ist die Ausweitung entsprechender Flächen im Flächennutzungsplan erforderlich. Prinzipiell sollte eine auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichtete städtebauliche Nutzung angestrebt werden.	
1.20		<p>Tourismus und speziell Wassertourismus sind wichtige Wirtschaftsfaktoren des Landkreises Leipzig geworden. Die wassertouristischen Angebote gewinnen zunehmend an Bedeutung. Mit der Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer Erholungs- und Tourismusregion sind unterschiedliche Erlebnissbereiche an den Seen entstanden. Mit der zunehmenden Nutzung der geschaffenen Angebote des Leipziger Neuseelands entstehen weitere Bedarfe im Aufbau von Infrastruktur und Serviceangeboten. Machbarkeiten und Potentiale diesbezüglich wurden hinreichend geprüft.</p> <p>Der LK Leipzig unterstützt deshalb touristische Infrastrukturmaßnahmen und Initiativen in seinem 2020 fortgeschriebenen „Kreisentwicklungskonzept 2030“. Das beantragte Vorhaben entspricht dem Leitziel 1.4 „Ein Tourismusstandort mit Potenzial und ein attraktiver Erholungsraum für die umgebenden Oberzentren“.</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.21		<p>Das Plangebiet ist gut in das radtouristische Wegenetz im Landkreis Leipzig eingebunden. Unweit des Plangebiets verläuft entlang des Ostufers des Störmthaler Sees die Regionale Hauptradroute „Neuseenland-Radroute“, die Teil der Radverkehrskonzeption SachsenNetz Rad (II-02) ist. Auf dieser Route verläuft ebenso die Radroute „4-Seen-Radweg“, die weiter um den Störmthaler See herum führt und Teil des Knotennummern-Netzes ist. Dieses Knotennummern-Netz erleichtert die Orientierung rund um die Seen und findet derzeit am Cospudener, Markkleeberger, Störmthaler und Zwenkauer See Anwendung. Radfahrende können sich mit dieser Art der Beschilderung ihre Routen individuell zusammenstellen.</p> <p>Das Knotennummern-Netz wird derzeit erweitert und es sind Strecken wie die Neuseenland-Radroute oder die Radroute Kohle Dampf Licht einbezogen. Beide Routen sind Bestandteil der Radverkehrskonzeption „SachsenNetz Rad“ des Freistaats Sachsen. Ins Knotennummern-Netz sind noch weitere touristische Pfade einbezogen entsprechend der Radverkehrskonzeption des Landkreises Leipzig, wie bspw. die Rundwege um die ehemaligen Tagebauseen, wie dem Bockwitzer See, oder Querverbindungen zwischen Hauptrouten.</p> <p>Mit der zunehmenden touristischen Entwicklung des Leipziger Neuseenlands besteht ein stetig wachsendes Bedürfnis zur Schaffung und Nutzung sicherer und qualitativ guter Radfahrverbindungen. Die Gemeinde Großpösna bietet mit Anschluss ans Bahnnetz gute Voraussetzungen für die kombinierte Nutzung SPNV und Fahrrad.</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
2	Landesdirektion Sachsen, 24.07.2023	<p><b>Die Planung steht in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung<sup>1</sup>.</b></p> <p><sup>1</sup>Beurteilungsmaßstab sind die Erfordernisse der Raumordnung. Das sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (z. B. in Aufstellung befindliche Ziele).</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
2.1		<p><b>Begründung</b></p> <p>1. Sachverhalt</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbar-gemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
		Im Vorgriff auf die komplexe Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Großpösna eine Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der Ortsmitte Störmthal. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet der als Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO dargestellt. Da der Bebauungsplan „Ortsmitte Störmthal“ in diesem Bereich abweichende Festsetzungen vorsieht, soll die Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich erfolgen.	
2.2		<u>2. Rechtliche Grundlagen</u> Die vorgelegten Unterlagen wurden auf folgenden Grundlagen geprüft: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 vom 12. Juli 2013, verbindlich seit 31. August 2013 (LEP 2013),</li> <li>• Regionalplan Leipzig-West-sachsen (RPI L-WS), verbindlich seit 16. Dezember 2021.</li> </ul>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
2.3		<u>3. Raumordnerische Bewertung</u> Gegen die Anpassung des Flächennutzungsplans im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Ortsmitte Störmthal“ bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
2.4		<u>4. Raumordnungskataster</u> Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflichtpflicht gemäß § 18 SächsLPIG <sup>2</sup> .  <sup>2</sup> § 18 Abs. 1 SächsLPIG: „Die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes sind verpflichtet, der Raumordnungsbehörde unaufgefordert die von ihnen beabsichtigten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich zur Führung des Raumordnungskatasters mitzuteilen sowie unverzüglich über wesentliche Änderungen zu informieren. Die Gemeinden informieren die Raumordnungsbehörde bei Wirksamwerden der Flächennutzungspläne und bei Inkrafttreten der Bebauungspläne über deren Inhalt und deren räumlichen Geltungsbereich. Behörden sind darüber hinaus verpflichtet, der Raumordnungsbehörde die im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen.“	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
3	Regionaler Planungsverband Leipzig-West-sachsen, Regionale Planungsstelle, 17.08.2023	Grundlagen dieser Stellungnahme sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013), verbindlich seit 31.08.2013</li> <li>• Regionalplan Leipzig-West-sachsen (RPI L-WS), verbindlich seit 16.12.2021</li> </ul>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbar-gemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
3.1		<p><b>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die o.g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken.</b>                      Hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergeben sich keine weiteren Hinweise.</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
4	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 10.08.2023	<p>Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange                      - Fluglärm                      - Anlagensicherheit / Störfallvorsorge                      - natürliche Radioaktivität                      - Fischartenschutz und Fischerei und                      - Geologie                      Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.                      Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der unter den Gliederungspunkten 2.1 und 3.1 angegebenen Unterlagen vorgenommen:</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
4.1		<p><b>1 Zusammenfassendes Prüfergebnis</b>                      Aus Sicht des LfULG stehen der Planung keine Bedenken entgegen.</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
4.2		Im Rahmen weiterführender Planungen zur Bebauung werden Anforderungen zum Radonschutz zu beachten sein (siehe Punkt 2).	<p><b>Stellungnahme wird gefolgt</b>                      Die Hinweise werden in den Umweltbericht der Begründung aufgenommen.</p>
4.3		Es wird empfohlen die geologischen Hinweise unter Punkt 3 zu berücksichtigen.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
4.4		Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischartenschutzes / der Fischerei sind nicht berührt.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
4.5		<p><b>2 Natürliche Radioaktivität</b>  <b>2.1 Unterlagen</b>                      [1] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.                      [2] Allgemeinverfügung zur Festlegung von Gebieten zum Schutz vor Radon-222 in Innenräumen nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes vom 19. November 2020 (SächsABl. S. 1362).</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
4.6		<p><b>2.2 Prüfergebnis</b>                      Das Plangebiet befindet sich ...</p>	<b>Stellungnahme wird gefolgt</b>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbar-gemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
		<p>- in keiner radioaktiven Verdachtsfläche und gegenwärtig [1] liegen uns auch keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vor,                      - außerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebietes [2] und nach unseren Erkenntnissen in einer als unauffällig bezüglich der zu erwartenden durchschnittlichen Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft charakterisierten geologischen Einheit.                      Zum vorliegenden Vorhaben bestehen derzeit keine Bedenken.                      Im Rahmen der Beteiligung im weiteren Verfahren und in Einschätzung konkreter Einzelmaßnahmen wird die Vereinbarkeit der Planung mit den gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen sein, u.a. sind im Rahmen weiterführender Planungen zur Bebauung, Anforderungen zum Radonschutz zu beachten.</p>	<p>Die Prüfergebnisse inklusive der Hinweise werden im Umweltbericht der Begründung aufgenommen.</p>
4.7		<p><b>2.3 Allgemeine Hinweise zum Radonschutz</b>                      In der Broschüre „Radonschutzmaßnahmen - Planungshilfe für Neu- und Bestandsbauten“ (<a href="https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26126">https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26126</a>) sind die Möglichkeiten zum Radonschutz praxisnah erläutert. Diese Broschüre können Sie kostenlos herunterladen.                      Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:                      Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft - Radonberatungsstelle:                      Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz                      Telefon: (0371) 46124-221                      Telefax: (0371) 46124-299                      E-Mail: <a href="mailto:radonberatung@smekul.sachsen.de">radonberatung@smekul.sachsen.de</a>                      Internet: <a href="http://www.smul.sachsen.de/bful">www.smul.sachsen.de/bful</a>  <a href="https://www.bful.sachsen.de/radonberatungsstelle.html">https://www.bful.sachsen.de/radonberatungsstelle.html</a>                      Beratung werktags per Telefon oder E-Mail; zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Vereinbarung individueller persönlicher Beratungstermine.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
4.8		<p><b>3 Geologie</b>  <b>3.1 Unterlagen</b>                      [1] Schreiben der Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH vom 10.07.2023, Betreff: Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der „Ortsmitte Störmthal“ der Gemeinde Großpösna, hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB, Zeichen: 2023106.65                      [2] Als Anlage von [1] übermittelte Unterlagen zum Vorentwurf der Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der "Ortsmitte Störmthal"</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbargemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
		[2.1] Planzeichnung ohne Maßstab [2.2] Begründung [3] Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen (GK50_Eiszeit), Maßstab: 1:50.000, digitale Version. [4] Lithofazieskarte Tertiär (GK50_LKT), Maßstab: 1:50.000, digitale Version. [5] Geodatenarchiv des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).	
4.9		<b>3.2 Prüfergebnis</b> Aus geologischer Sicht bestehen mit derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das beschriebene Vorhaben. Im Rahmen der weiteren Planungen empfehlen wir, die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen und bitten darum, diese an den geeigneten Stellen in die Planunterlagen einzuarbeiten.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
4.10		<b>3.3 Hinweise</b> <b>3.3.1 Geologie / Baugrund</b> Im Plangebiet stehen unter Bodenbildungen und zu erwartenden anthropogenen Auffüllungen elsterzeitliche glazifluviale Sande und Kiese, saalezeitliche Geschiebemergel und Lehme sowie holozäne Sande, Kiese und Schluffe als Bildungen der kleinen Täler an. Die Mächtigkeit der quartären Bildungen kann bis ca. 30 m betragen. Im Liegenden schließen sich tertiäre Sedimente an. Hierbei handelt es sich um Sande und Schluffe sowie Braunkohleflöze. In Teufen von ca. 70 m werden diese vom Zersatz (Kaolin) der anstehenden Festgesteine (Leipzig/Kamenzer-Gruppe) abgelöst. [3] bis [5] Im Vorfeld von zukünftigen Baumaßnahmen wird die Durchführung von orts- und vorhabenskonkreten Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997 und DIN 4020 empfohlen. Der geotechnische Bericht dazu sollte u. a. Aussagen zur Baugrundsichtung, zu den Grundwasserverhältnissen sowie die Ausweisung von Homogenbereichen (einschließlich Eigenschaften und Kennwerten) hinsichtlich der gewählten Bauverfahrensweisen (z. B. Erdarbeiten) enthalten. Zudem sollten die geplanten Maßnahmen nach DIN EN 1997 einer geotechnischen Kategorie zugeordnet werden, die den notwendigen Umfang an Erkundungsmaßnahmen und an zu erbringenden Nachweisen eingrenzt. Falls sich bau-technische Vorgaben ändern oder auch die angebotenen geologischen Verhältnisse von den erkundeten abweichen, sollte eine Überprüfung und ggf. Anpassung der jeweiligen Baugrunduntersuchung erfolgen.	<b>Stellungnahme wird gefolgt</b> Die Hinweise werden im Umweltbericht der Begründung aufgenommen.
4.11		<b>3.3.2 Geodaten</b> Geologische Informationen in Form von Schichtenverzeichnissen von Bodenaufschlüssen können bei Interesse unter der URL <a href="http://www.geologie.sachsen.de">www.geologie.sachsen.de</a> recher-	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbar-gemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
		<p>chert, und sofern geeignet, in Baugrunduntersuchungen integriert werden. Zur Übergabe der Schichtenverzeichnisse senden Sie bitte eine Email - Anfrage an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de.</p> <p>In Auswertung des Geodatenarchivs des LfULG [5] liegen im Umfeld des Plangebietes Bodenaufschlüsse vor.</p> <p>Weitere, z. T. interaktive Geodaten, wie geologische, geophysikalische, ingenieurgeologische, hydrogeologische und rohstoffgeologische Karten stehen Ihnen ebenfalls unter der URL <a href="http://www.geologie.sachsen.de">www.geologie.sachsen.de</a> sowie im Geoportal Sachsenatlas unter <a href="http://www.geoportal.sachsen.de">www.geoportal.sachsen.de</a> zur Verfügung.</p>	
4.12		<p><b>3.3.3 Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen</b></p> <p>Geologische Untersuchungen (wie z. B. Sondierungs- und Erkundungsbohrungen) sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten sind spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeolDG). Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fach-daten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) zu übermitteln. Wenn seitens des LfULG Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) angefordert wurden, sind diese spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu über-mitteln (§ 9, 10 GeolDG).</p> <p>Wir bitten um Übernahme eines entsprechenden Hinweises in die Planunterlagen.</p> <p>Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen sind unter der URL <a href="http://www.geologie.sachsen.de">www.geologie.sachsen.de</a> unter dem Link „Bohranzeige“ verfügbar. Eine Bohranzeige kann über das Portal „ELBA.Sax“ elektronisch erfolgen (<a href="https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba">https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba</a>).</p> <p>Die Regelungen des § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) zur Übergabe von Ergebnisberichten aus Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o. ä.) durch Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts an das LfULG bleiben vom GeolDG unberührt.</p>	<p><b>Stellungnahme wird gefolgt</b></p> <p>Die Hinweise werden im Umweltbericht der Begründung aufgenommen.</p>
5	Landesamt für Archäologie Sachsen, 26.07.2023	Das Landesamt für Archäologie erhebt gegen die o.g. Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes keine Einwände.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
6	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Netzregion Westsachsen Standort	Die envia Mitteldeutsche Energie AG (nachfolgend enviaM genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte - hat die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend MITNETZ STROM) per Pachtvertrag bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der dinglichen Sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>

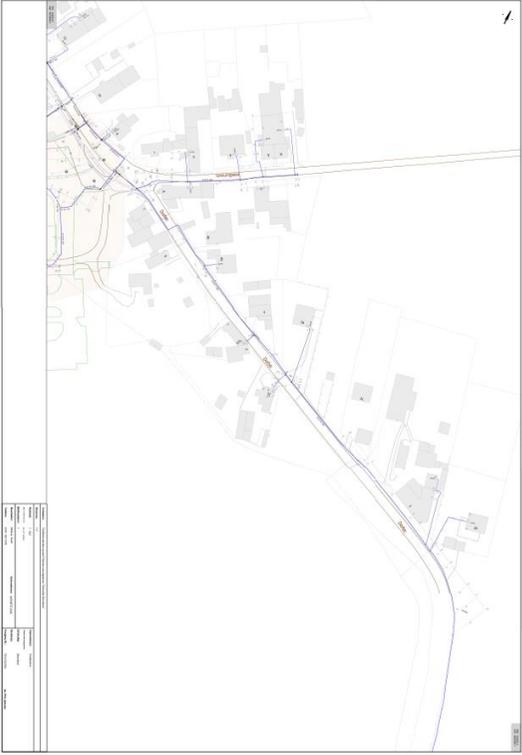
Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbar-gemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
	Markkleeberg, 01.08.2023		
6.1		Gegen die Aufstellung des o. a. Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
6.2		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Stellungnahme Nieder- und Mittelspannungsanlagen</b></li> </ul> Wir betreiben Verteilungsanlagen des Mittel- und Niederspannungsnetzes im Gebiet des Flächennutzungsplanes. Bei uns laufen aus heutiger Sicht keine Planungen, die bei Ihrer Baumaßnahme zu berücksichtigen sind	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
6.3		Anliegend erhalten Sie zwei Bestandsplankopien der Mittel- und Niederspannungsanlagen für Planungszwecke. Werden durch Baumaßnahmen Umverlegungen der Anlagen notwendig, so sind die Kosten dafür vom Veranlasser zu übernehmen, so weit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Beachten Sie bitte, dass zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung des Versorgungsnetzes ein offizieller Antrag auf Versorgung vorliegen muss, der bewirkt, dass es zu einem Angebot der vom Antragsteller zu übernehmenden Kosten kommt. Hierzu wenden Sie sich bitte an Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Netzregion West-Sachsen Netzvertrieb Friedrich-Ebert-Straße 26 04416 Markkleeberg	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
6.4		Die vorhandenen Trassen bitten wir als „Leitungsrecht enviaM“ mit Schutzstreifen festzusetzen. Dabei sind für Kabeltrassen 2,0 m und Mittelspannungsfreileitungen 15,0 m Schutzstreifen in Ansatz zu bringen.	<b>Nicht Gegenstand der vorliegenden Planung</b> Die Berücksichtigung der detaillierten Erschließungssituation erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.
6.5		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Stellungnahme Hochspannungsanlagen, Fernmeldeanlagen und envia THERM Anlagen</b></li> </ul> Im angegebenen Bereich befinden sich keine 110-kV-Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, keine Anlagen der envia TEL GmbH und keine Anlagen der envia THERM GmbH in Bestand und Planung.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbargemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
6.6		<p>Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM-Gruppe so anzupassen, dass Umverlegungsarbeiten entfallen. Der Erhalt der Anlagen ist vorrangig zu prüfen. Sollten Umverlegungen von Anlagen dennoch unumgänglich sein, sind Abstimmungen zur Erarbeitung einer technischen Lösung in der Planungsphase mit uns zu führen. Anschließend ist die bestätigte Ausführungsplanung zur Vorbereitung und Durchführung der abgestimmten Baumaßnahme an die vorgenannten Ansprechpartner zu übergeben.</p> <p>Nach Einarbeitung aller Forderungen und Hinweise bitten wir um Vorlage eines bestätigten Planes.</p>	<p><b>Nicht Gegenstand der vorliegenden Planung</b>                      Die Berücksichtigung der detaillierten Erschließungssituation erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.</p>
6.7		<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Hinweis auf Gasanlagen der MITGAS GmbH</b></li> </ul> <p>Beachten Sie bitte, dass sich In Ihrem Bereich Anlagen der MITGAS GmbH befinden. Der Leitungsbestand ist gesondert bei</p> <p>MITNETZ-Gas GmbH                      Friedrich-Ebert-Straße 26                      04416 Markkleeberg                      E-Mail: Auskunft@Mitnetz-Gas.de</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b>                      Die MITGAS GmbH wurde am Verfahren beteiligt (siehe Lfd. Nr. 7).</p>
6.8		<p>Bitte beachten Sie unsere E-Mail-Adresse: TOEB-West-Sachsen@Mitnetz-Strom.de</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
6.9		<p>Anlage: Bestandsplankopien der Mittel- und Niederspannungsanlage</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbargemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
			

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbar-gemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
			
7	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH, 26.07.2023	<p>Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche nicht als Erkundigung (Schachtschein) gilt:</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
7.1		<p><b>Gasmitteldruckleitungen</b></p> <p>Dazu übergeben wir die Bestandspläne Blattnr. 1-2. Weiterhin erhalten Sie unsere "Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen" zur verpflichtenden Beachtung.</p> <p>Zusätzlich erhalten Sie für unseren betroffenen Anlagenbestand die Daten im DWG-Format, Koordinaten-system ETRS89, Lagestatuts 489.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die MITNETZ GAS keinerlei Gewährleistung für die übergebenen Angaben hin-sichtlich Vollständigkeit, Aktualität und Genauigkeit in den Planwerken übernimmt. Bei Konvertierung von Daten in fremde Formate, muss grundsätzlich mit Datenveränderungen oder sogar mit Datenverlusten gerechnet werden. Außerdem wurden die beigefügten Pläne ausschließlich zur Dokumentation der Anlagen der MITNETZ GAS erstellt und genügen deshalb nur den entsprechenden Genauigkeitsanforderungen.</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbar-gemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
		Die Planinhalte besitzen keinen öffentlichen Charakter und nehmen bezüglich der Katasterdarstellung (sofern mitgeliefert) nicht am öffentlichen Glauben teil. Sie stellen in keiner Weise die Grundlage für rechtliche Handlungen dar. Die Nutzung der Daten ist nur im Rahmen der von Ihnen angefragten Zwecke gestattet, eine Weitergabe der Daten oder Auskunftserteilung an Dritte wird nicht erlaubt. Die Weitergabe der Planwerke an Dritte ist nicht gestattet. Bei derartigen Anfragen hat der Nutzer grundsätzlich auf die MITNETZ GAS zu verweisen.	
7.2		Versorgungsanlagen genießen Bestandsschutz. Sind aufgrund der geplanten Bau-maßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, trägt der Verursacher sämtliche dafür anfallende Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes geregelt ist.	<b>Nicht Gegenstand der vorliegenden Planung</b> Die Berücksichtigung der detaillierten Erschließungssituation erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.
7.3		Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die ggf. transparente Darstellung der Sparte Strom/Beleuchtung/Telekommunikation hat nur informativen Charakter. Leitungsauskünfte erhalten Sie bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
7.4		Anlagen SN: Bestandspläne Nr. 1.2	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbargemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
			

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbar-gemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
			
8	Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbe-seitigung Leipzig-Land, 18.08.2023	hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir, unter der Voraussetzung der Einhaltung und Beachtung der vorangegenen Stellungnahmen (11.06.2020) unserer Betreibergesellschaft, der Änderung des Flächennutzungsplanes den Bereich des Bebauungsplanes „Ortsmitte Störmthal“ der Gemeinde Großpösna zustimmen und verweisen im weiteren auf die aktuelle Stellungnahme der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH vom 17.08.2023.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
9	Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH, 17.08.2023	als Träger öffentlicher Belange nehmen wir zu den mit Schreiben vom 10.07.2023 übergebenen Unterlagen für das o. g. Vorhaben nachfolgend Stellung. Für die Gemeinde Großpösna liegt seit 2005 ein wirksamer Flächennutzungsplan vor. Zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes haben die Leipziger Wasserwerke	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>

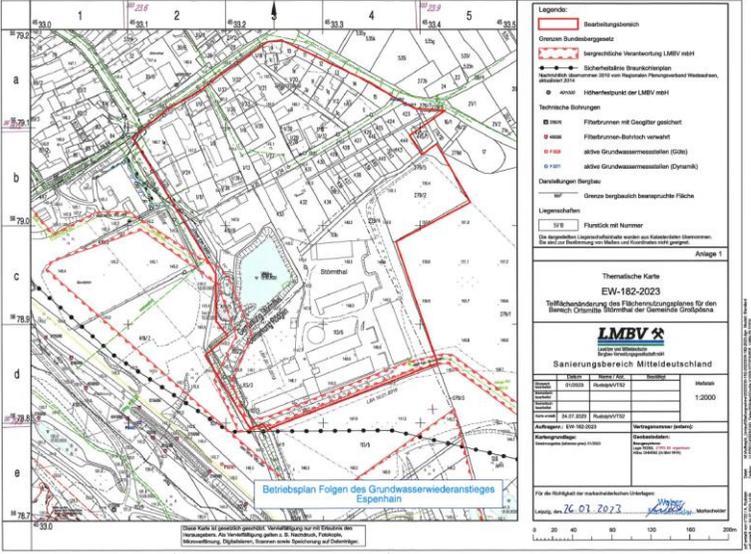
Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbar-gemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
		<p>als Träger öffentlicher Belange am 18.05.2016 eine Stellungnahme abgegeben. Entsprechend Ihres Schreibens vom 08.05.2017 fand Beschluss der 1. Änderung am 12.09.2016 statt.</p> <p>Die damaligen Teilflächenänderungen enthielten nicht das Areal „Ortsmitte Störmthal“. Die Gemeinde Großpösna beabsichtigt nunmehr eine Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans für diesen Bereich – im Vorgriff auf die komplexe Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet der „Ortsmitte Störmthal“ als Dorfgebiet (MD) entsprechend § 5 BauNVO dargestellt. Da die vorgesehene Nutzung nicht der bisherigen Darstellung eines Dorfgebietes im Flächennutzungsplan entspricht, erfolgt die Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der neuen „Ortsmitte Störmthal“, um diesen mit dem Bebauungsplan „Ortsmitte Störmthal“ in Einklang zu bringen.</p>	
9.1		<p>Zu diesem Bebauungsplan haben die Leipziger Wasserwerke mehrfach Stellungnahmen abgegeben; zuletzt am 11.06.2020. Zur wasserwirtschaftlichen Erschließung des Standorts wurde eine Vereinbarung mit dem Erschließungsträger geschlossen. Die Anlagen befinden sich aktuell im Bau.</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
9.2		<p><b>Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung</b></p> <p>Soweit eine vertragskonforme Herstellung der wasserwirtschaftlichen Anlagen erfolgt, sind die Belange der Leipziger Wasserwerke ausreichend berücksichtigt. Somit bestehen keine Einwände gegen die beabsichtigte Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Die vertragskonforme Herstellung der wasserwirtschaftlichen Anlagen erfolgt derzeit im Rahmen der laufenden Erschließungsarbeiten im Plangebiet. Die Berücksichtigung der detaillierten Erschließungssituation erfolgt grundsätzlich auf Ebene des Bebauungsplanes.</p>
9.3		<p><b>Weitere zu beachtende Hinweise</b></p> <p>Die in dieser Stellungnahme erfolgte Feststellung der technischen Möglichkeiten verpflichtet die Leipziger Wasserwerke nicht, die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu einem bestimmten Zeitpunkt auch tatsächlich durchzuführen.</p> <p>Unter der Voraussetzung der Einhaltung und Beachtung der in dieser Stellungnahme aufgeführten Bedingungen, Maßgaben und Hinweise <b>stimmen die Leipziger Wasserwerke dem Entwurf des Flächennutzungsplans zu.</b></p> <p>Abschließend möchten wir uns mit der Bitte an Sie wenden, den Abwägungsbescheid zum Flächennutzungsplans und den bestätigten Entwurf des Flächennutzungsplans an uns zu übersenden.</p> <p>Ist der Bebauungsplan mit Satzungsbeschluss rechtsgültig und die geplante Bebauung vollzieht sich über einen längeren Zeitraum nicht oder nicht in vollem Umfang, können sich Bedingungen ändern, die nicht im Einflussbereich des Versorgungsunternehmens liegen. Dann muss bei Notwendigkeit das Ziel der Gemeinde und des</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbar-gemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
		Versorgungsunternehmens sein, entsprechende Anpassungen des Bebauungsplanes zu prüfen bzw. anzustreben. Die Stellungnahme erfolgt unsererseits kostenfrei.	
10	Sächsisches Oberbergamt, 18.07.2023	<b>Bergbauberechtigung und Betriebsplan</b> Das Vorhaben befindet sich innerhalb einer Fläche, die für den Abbau von Bodenschätzen vorgesehen ist. Es handelt sich um das Bergwerkseigentum „Störmthal“ (Feldnummer 3249, Bodenschatz Braunkohle). Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen, die BVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Schönhauser Allee 120 in 10437 Berlin zu beteiligen.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Die BVVG GmbH wurde am Verfahren beteiligt, jedoch ist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahme eingegangen.
		Im Süden tangiert das Vorhaben die Grenze des Abschlussbetriebsplanes des Braunkohlentagebaues Espenhain (Betriebsnummer 6406) der LMBV-Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Walter-Köhn-Straße 2 in 04356 Leipzig, die am Verfahren zu beteiligen ist.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Die LMBV wurde am Verfahren beteiligt. Siehe Abwägung unter Lfd. Nr. 13 – 13.6.
10.1		<b>Grundwasserwiederanstieg</b> Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, in dem sich durch die Einstellung der Braunkohlentagebaue der LMBV mbH ein großräumiger Wiederanstieg des Grundwassers vollzieht. Dies wird zu Veränderungen des derzeitigen Grundwasserstandes, damit auch zur Verringerung der Grundwasserflurabstände führen und muss bei der Gründung von etwaigen Bauwerken berücksichtigt werden.  Es ist davon auszugehen, dass nach Abschluss des Prozesses des Grundwasserwiederanstieges, d.h. nach Erreichen des stationären Endzustandes, teilweise wieder die vorbergbaulichen Grundwasserstände und Grundwasserflurabstände erreicht werden. Bedingt durch den Grundwasserwiederanstieg sowie durch die auch nach Einstellung stationärer Grundwasserverhältnisse klimatologisch bedingten Schwankungen des Grundwasserspiegels kann es zu geringen Veränderungen (Hebungen, Senkungen) der Tagesoberfläche kommen. Präzise Angaben zu Auswirkungen beim Grundwasserwiederanstieg nach Einstellung der bergbaulichen Entwässerung und Rückkehr vorbergbaulicher, natürlicher Grundwasserstände erhalten Sie von der LMBV mbH.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Nach der Stellungnahme des LMBV (Lfd. Nr. 13.2) ist der Grundwasserwiederanstieg im Gebiet weitgehend abgeschlossen. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung der Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Der Belang wird auf Ebene des Bebauungsplanes „Ortsmitte Störmthal“ berücksichtigt.
10.1		Hinweis: Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben/Grundstück.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
11	Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement	Bezug nehmend auf das Schreiben von Björnsen Beratende Ingenieure GmbH vom 10.07.2023 möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Freistaat Sachsen, vertreten durch	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbar-gemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
	Sachsen Außen-stelle Leipzig, 01.08.2023	den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) – Geschäftsbereich ZFM – grundsätzlich keine Einwände gegen o.a. Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes hat. Abschließend bitte ich Sie, den Staatsbetrieb SIB – Geschäftsbereich ZFM – auch weiterhin an den Planungen zu beteiligen.	
12	Deutsche Telekom Technik GmbH NL Ost, 16.08.2023	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
12.1		Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
12.2		Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
12.3		Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind im oben genannten Bereich nach jetzigem Erkenntnis- und Planungsstand keine Notwendigkeiten betreffs Auswechslung oder Neuverlegungen von TK-Linien zu erkennen. Ein Glasfaserausbau ist nicht vorgesehen.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
12.4		Wir bitten folgende fachliche Festsetzung aufzunehmen: Hinsichtlich eventuell geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.	<b>Stellungnahme wird nicht gefolgt</b> Der Hinweis ist nicht relevant für die vorliegende Planung, da auf Ebene eines Flächennutzungsplanes keine konkreten Baumpflanzungen zeichnerisch festgesetzt werden. Daher kann der Hinweis nicht berücksichtigt werden.
12.5		Wir bitten Sie, uns den festgesetzten Plan mit Erläuterungsbericht zu übersenden. Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von einem Jahr.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
13	LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Betrieb Mitteldeutschland, 15.08.2023	nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zum Vorentwurf des o. g. Flächennutzungsplanes:	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbargemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
13.1		<p>Der Änderungsbereich tangiert im Süden den räumlichen Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplanes Tagebau Espenhain der LMBV (siehe Anlage 1). Dieser Bereich steht unter Bergaufsicht.</p> <p>Bis zur Beendigung der bergrechtlichen Verantwortung ist zu gewährleisten, dass noch ausstehende Verpflichtungen aus der Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes jederzeit uneingeschränkt und ohne zusätzlichen finanziellen Aufwand für die LMBV umgesetzt werden können. Aus dem Vorhaben dürfen sich keine Gefährdungen für den Sanierungsbergbau oder Dritte ergeben.</p>	<p><b>Nicht Gegenstand der vorliegenden Planung</b></p> <p>Nach Rücksprache mit der LMBV befinden sich im räumlichen Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplanes, der sich mit dem Geltungsbereich der Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes überschneidet, eine unterirdische Brauchwasserleitung am südöstlichen Randbereich, die außer Betrieb ist (siehe grüne Linie, Abbildung LMBV unter Lfd. Nr. 13.6). Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes überlagert sich die bestehende Leitung nicht mit zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen oder Anpflanzflächen. Die vorhandene DN 300 Leitung im Südwesten wurde bereits von der Gemeinde Großpösna übernommen. Der Belang ist nicht relevant für die Betrachtungsebene eines Flächennutzungsplanes, wird allerdings weiter bei den Erschließungsarbeiten berücksichtigt.</p> <p>Gegenwärtig laufen die Erschließungsarbeiten im Plangebiet. Die im Südosten befindliche unterirdische Brauchwasserleitung wird im Zuge des Bauvorhabens durch den Investor zurückgebaut oder verpresst. Eine Rücksprache erfolgt im Laufe der Erschließungsarbeiten zwischen der Gemeinde Großpösna und dem LMBV.</p>
13.2		<p>Weiterhin befindet sich das Änderungsgebiet im Bereich der ursprünglich bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung des Tagebaugesbietes Espenhain und unterlag im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerung sowie der Flutung der Restlöcher dem nachbergbaulichen, natürlichen Grundwasserwiederanstieg. Der Grundwasserwiederanstieg ist im Bereich der Änderung bereits abgeschlossen. Saisonale und meteorologisch bedingte Schwankungen sind zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Stellungnahme wird gefolgt</b></p> <p>Die Hinweise werden in den Umweltbericht der Begründung aufgenommen.</p>
13.3		<p>Auch weisen wir darauf hin, dass das Vorhandensein lokal verbreiteter Schmelzwassersande, die je nach Höhenlage, Mächtigkeit und in Abhängigkeit vom Niederschlagsdargebot wasserführend sein können, nicht auszuschließen ist. Saisonal bedingte Schwankungen sind zu berücksichtigen. Daraus hervorgehende, temporäre Grundwasserstände in den genannten Schmelzwassersanden sind im Untersuchungsgebiet nicht im Zusammenhang mit dem Grundwasserwiederanstieg infolge Beendigung der Bergbautätigkeit in dieser Region zu sehen. Im Zusammenhang mit eventuell geplanten Bauvorhaben wird deshalb empfohlen, die geologischen und hydrologischen Verhältnisse auf der Grundlage objektspezifischer Baugrunduntersuchungen zu klären.</p>	<p><b>Stellungnahme wird gefolgt</b></p> <p>Die Hinweise werden in den Umweltbericht der Begründung aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbargemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
13.4		Es sind keine registrierten Altlastenverdachtsflächen im Kataster der LMBV vorhanden. Es ist jedoch bekannt, dass mehrere Altlastverdachtsflächen im Kataster der Umweltbehörde erfasst sind. Es handelt sich dabei um ein ehemaliges LPG-Betriebsgelände mit zwei Teilflächen - Teilfläche 0 - Altstandort LPG-Betriebsgelände (AKZ 79200793) und Teilfläche 1 - Tankstelle (AKZ 79201093). Genauere Informationen hierzu sind beim Landkreis Leipziger Land, Untere Abfall-/Bodenschutzbehörde zu erfragen.	<p><b>Nicht Gegenstand der vorliegenden Planung</b></p> Der Umgang mit Altlasten wird auf Ebene des Bebauungsplanes geregelt; und in entsprechenden Hinweisen im Bebauungsplan berücksichtigt. Die Tankstelle wurde 1992 zurückgebaut und im Jahr 2011 wurde die Fläche um die Tankstelle erneut untersucht. Für diesen Bereich besteht kein Handlungsbedarf. Für die übrige Altlastenverdachtsfläche wurde ein Entsorgungs- und Verwertungskonzept erarbeitet.
13.5		Im Südosten des Änderungsbereiches befindet sich eine. unterirdische Brauchwasserleitung (ehemalige Entwässerungsleitung), welche außer Betrieb ist. Die Leitung wurde bisher nicht verpresst oder zurückgebaut. Bei Bedarf kann der betreffende Leitungsabschnitt zurückgebaut werden.	<p><b>Nicht Gegenstand der vorliegenden Planung</b></p> Siehe Abwägung unter Lfd. Nr. 13.1.
13.6		In der beigefügten thematischen Karte sind die uns bekannten bergbaulichen Gegebenheiten und technischen Anlagen dargestellt. Die Vollständigkeit dieser Angabe kann nicht garantiert werden.	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbar-gemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
			
14	Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Leipzig, 27.07.2023	<p>in Ihrem Schreiben vom 10.07.2023 baten Sie den Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Leipzig um eine Stellungnahme bezüglich der Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der „Ortsmitte Störmthal“ der Gemeinde Großpösna. Da sich in dem beplanten Gebiet kein Landeswald noch andere Flurstücke im Besitz des Staatsbetriebes Sachsenforst befinden, sind unsere Belange von der Teilflächenänderung nicht betroffen.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
14.1		<p>Ich möchte Ihnen trotzdem den Hinweis geben, dass im südwestlichen Bereich des Plangebietes Privat- und Körperschaftswald angrenzt. Bei der Errichtung von Gebäuden bzw. baulichen Anlagen mit Feuerstätten ist hier nach §25 Abs.3 SächsWaldG ein Waldabstand von 30m einzuhalten. Als Ansprechpartner hierfür steht Ihnen die untere Forstbehörde des Landkreises Leipzig zur Verfügung.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Der Belang wird auf Ebene des Bebauungsplans geregelt. Für den betroffenen südwestlichen Bereich wird eine vorhabenbezogene forstwirtschaftliche Maßnahme „Neugestaltung des Waldsaums“ umgesetzt, welche darauf abzielt, einen geschlossenen Waldrand zu etablieren, um das Aufkommen von Bäumen I. Ordnung in einem Abstand von 30 m zur geplanten Bebauung dauerhaft zu verhindern. Die Planungen zur Waldrandgestaltung sind mit der Unteren Forstbehörde abgestimmt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Be- lange/ Nachbar- gemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag																				
			Seitens des SG Forst des Landkreises Leipzig werden in der Stellungnahme unter Lfd. Nr. 1.15 keine Bedenken ggü. der vorliegenden Planung geäußert.																				
15	50Hertz Transmis- sion GmbH TG Netzbetrieb, 17.07.2023	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>																				
15.1		Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>																				
16	GDMcom mbH, 21.07.2023	<p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="427 740 1227 868"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup></td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
16.1		<p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>																				

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbargemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
		 <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH</p>	
17	MDV GmbH, Geschäftsstelle Leipzig, 28.07.2023	Wir haben die Planungen vorrangig hinsichtlich der Belange des öffentlichen Personennahverkehrs durchgesehen. Seitens des MDV bestehen keine Einwendungen.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
17.1		Die ÖPNV-Erreichbarkeit des Plangebiets ist über die vorhandene Bushaltestelle "Störmthal, Ortsmitte" (PlusBus-Linie 141) bei kurzen Fußwegen gewährleistet.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
17.2		Wir verweisen ergänzend auf unsere Stellungnahme zum entsprechenden Bebauungsplan vom 14.05.2020, wonach die Planung kurzer und direkter, barrierefrei nutzbarer Fußwegeverbindungen aus dem Plangebiet zur Haltestelle vorgesehen werden sollte. Die Berücksichtigung wurde uns im Rahmen des Bescheids zum Abwägungsverfahren vom 28.07.2021 bereits entsprechend bestätigt. Insbesondere gilt dies bezüglich der vorgesehenen neuen Standorte für Wohnen und für Tourismus.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbar-gemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
17.3		Es liegen keine Bestandsunterlagen vor und es wurden unsererseits keine Planungen bzw. Maßnahmen eingeleitet, welche für das Vorhaben bedeutsam sind.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
18	Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig, 13.07.2023	Durch das betreffende Vorhaben werden keine Belange des ZVNL als Aufgabenträger Schienenpersonennahverkehr berührt.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
19	Stadt Leipzig, Amt 61, Stadtplanungsamt, 08.08.2023	Im Vorgriff auf die geplante komplexe Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes soll mit der o.g. Teilflächenänderung der FNP für den Bereich Ortsmitte Störmthal mit dem 2021 beschlossenen Bebauungsplan „Ortsmitte Störmthal“ in Einklang gebracht werden.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
19.1		Die Stadt Leipzig hatte sich 2020 zuletzt zu dem betreffenden Bebauungsplan geäußert und keine Bedenken geäußert, da die Belange der Stadt Leipzig nicht berührt werden. Da mit der o.g. Teilflächenänderung ausschließlich die Inhalte des Bebauungsplans übertragen werden, werden auch mit dieser Planung die Belange der Stadt Leipzig nicht berührt.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
20	Stadt Markkleeberg, 25.07.2023	zur Beurteilung liegen uns in der Fassung vom 19. Juni 2023 die Planzeichnung und die Begründung zur o.g. Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großpösna vor. Die Belange der Stadt Markkleeberg werden von der Teilflächenänderung für den Bereich der „Ortsmitte Störmthal“ der Gemeinde Großpösna nicht berührt. Wir bedanken uns für die Beteiligung unserer Stadt und wünschen Ihnen bei der Umsetzung viel Erfolg.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
21	Stadt Böhlen, 03.08.2023	Seitens der Stadt Böhlen bestehen keine Planungen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können. Belange der Stadt Böhlen werden durch die Planung nicht berührt. Für die Umsetzung Ihrer Planung wünsche ich Ihnen viel Erfolg.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
22	Stadt Naunhof, 01.08.2023	nach Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass durch den Vorentwurf einer Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der „Ortsmitte Störmthal“ der Gemeinde Großpösna die Belange der Stadt Naunhof nicht berührt werden. Die Stadt Naunhof hat keine Einwände oder Bedenken zur vorgelegten Planung.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
23	Gemeinde Belgershain, 01.08.2023	nach Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass durch den Vorentwurf einer Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der „Ortsmitte Störmthal“ der Gemeinde Großpösna die Belange der Gemeinde Belgershain nicht berührt werden. Die Gemeinde Belgershain hat keine Einwände oder Bedenken zur vorgelegten Planung.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbar-gemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
24	Stadt Brandis, 01.08.2023	Nach Prüfung der Unterlagen stellen wir fest dass durch den vorliegenden Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der „Ortsmitte Störmthal“ die Belange der Stadt Brandis nicht berührt werden. Die Stadt Brandis hat keine Einwände oder Bedenken zur vorgelegten Planung	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>

3. Die Öffentlichkeit hat nachfolgend Hinweise, Anregungen oder Einwendungen abgegeben

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
25	Einwender 1, 16.08.2023	hiermit möchte ich als Eigentümer des Flurstücks [REDACTED] der Gemarkung Störmthal, [REDACTED] (Schloss Störmthal) Stellung zu dem Vorentwurf einer Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der „Ortsmitte Störmthal“ der Gemeinde Großpösna nehmen.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
25.1		Der vom Gemeinderat der Gemeinde Großpösna am 19.07.2021 beschlossene, am 21.01.2022 vom Landratsamt Landkreis Leipzig genehmigte und am 28.01.2022 bekannt gemachte Bebauungsplan „Ortsmitte Störmthal“ ist sowohl aus formellen, als auch materiellen Gründen rechtswidrig. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Klageschrift der Rechtsanwälte [REDACTED] vom 30.03.2023 in dem beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht in Bautzen anhängigen Normenkontrollantrag, AZ: 1 C 9/22 verwiesen.	<b>Stellungnahme wird nicht gefolgt</b> Die Unwirksamkeit des Bebauungsplans „Ortsmitte Störmthal“ ist gerichtlich nicht bestätigt.
25.2		<p>Insbesondere wird in dieser Begründung auch gerügt, dass der Bebauungsplan gegen das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB verstößt, da er ausdrücklich und bewusst nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und auch keine der Ausnahmekonstellationen des § 10 Abs. 2 BauGB vorgelegen haben.</p> <p>Mit dem jetzigen Vorentwurf einer Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der „Ortsmitte Störmthal“ der Gemeinde Großpösna räumt die Gemeinde diesen Fehler ein und versucht ihn nachträglich zu heilen. Selbst bei einer zeitlich derzeit nicht absehbaren nachträglichen Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der „Ortsmitte Störmthal“ der Gemeinde Großpösna ist dieser Versuch jedoch untauglich, da bei Verabschiedung und Genehmigung des Flächennutzungsplanes eben die fehlende Entwicklung aus dem gültigen Flächennutzungsplan nicht vorlag und damit die Verletzung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB gegeben ist.</p>	<p><b>Stellungnahme wird nicht gefolgt</b></p> <p>Die Unwirksamkeit des Bebauungsplans „Ortsmitte Störmthal“ ist gerichtlich nicht bestätigt, es handelt sich hier um eine rechtliche Bewertung, welche die Gemeinde nicht teilen muss.</p> <p>Richtig ist, dass der Flächennutzungsplan einer Anpassung bedarf, davon ist seinerzeit schon der Bebauungsplan ausgegangen. Der Auffassung das eine solche Änderung nicht zulässig ist, folgt die Gemeinde nicht. Die Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans im Bereich der „Ortsmitte Störmthal“ ist für sich genommen ohne weiteres zulässig. Die Gemeinde ist der Auffassung, dass damit auch der vom Einwender behauptete Verstoß gegen das Entwicklungsgebot beseitigt ist. Der Einwender selbst behauptet, dass der Bebauungsplan „Ortsmitte Störmthal“ u.a. wegen dieses Verstoßes unwirksam ist. Wenn dem so wäre, hätte dies zur Folge, dass das Bebauungsverfahren noch nicht zu einem rechtswirksamen Abschluss gekommen ist. Dementsprechend hat die Gemeinde für den Bebauungsplan</p>

			auch die Einleitung eines ergänzenden Verfahrens beschlossen. Ein ergänzendes Verfahren stellt die Fortsetzung des ursprünglichen Bebauungsplanverfahrens dar. Wenn dem aber so ist, kann auch gleichzeitig der Flächennutzungsplan hinsichtlich der Teilfläche geändert werden. Es liegt damit nach Auffassung der Gemeinde ein zulässiges Parallelverfahren im Sinne von § 8 III 1 BauGB vor. Dem Einwender steht es frei, hierzu eine andere Rechtsauffassung zu vertreten.
25.3		Außerdem hätte die jetzt geplante Teilflächenänderung bereits bei der ersten Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2005 im Jahre 2017 berücksichtigt werden können, da die Planungen für die „Ortsmitte Störmthal“ bereits mindestens seit 2013 laufen und der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Ortsmitte Störmthal“ bereits am 20.07.2015 im Gemeinderat gefasst wurde.	<p><b>Stellungnahme wird nicht gefolgt</b></p> <p>Wie in der Begründung in Kap. 1.2, 1.3 erläutert, liegt für die Gemeinde Großpösna seit 2005 ein wirksamer Flächennutzungsplan vor. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde 2017 genehmigt. Unter den damaligen Teilflächenänderungen war das Areal „Ortsmitte Störmthal“ nicht mit enthalten. Dies liegt darin begründet, dass der FNP bereits in den Jahren 2013 bis 2015 inhaltlich ausgearbeitet wurde, der Bebauungsplan „Ortsmitte Störmthal“ jedoch erst seit 2015 beplant wurde und dessen konkrete städtebauliche Ausformulierung dann erst in den darauffolgenden Jahren erfolgte.</p> <p>Somit konnte die Teilflächenänderung für den Bereich der „Ortsmitte Störmthal“ weder bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes 2005, noch bei dessen Fortschreibung 2017 berücksichtigt werden.</p>
25.4		Ziel des Vorentwurfs einer Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Ortsmitte Störmthal“ der Gemeinde Großpösna ist angeblich auch: „gleichzeitig das Schloss Störmthal in Wert zu setzen“ sowie „im Bestand zu stärken und zu erhalten.“ (Seite 7 unter 2.3 der Begründung) Genau das Gegenteil ist der Fall. Wie in dem Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan „Ortsmitte Störmthal“ in der Begründung vom 30.03.2023 ausführlich dargelegt wird, wird durch die an das Schloss Störmthal heranrückende Wohnbebauung der dortige Gaststättenbetrieb mit seinen Veranstaltungen stark gefährdet und damit die wirtschaftliche Existenz des Schlosses in Frage gestellt.	<p><b>Nicht Gegenstand der vorliegenden Planung</b></p> <p>Kap. 2.3 der Begründung der Teilflächenänderung (Stand Vorentwurf) skizziert die wesentlichen Inhalte des Bebauungsplanes „Ortsmitte Störmthal“ und nicht der Teilflächenänderung. In einem Flächennutzungsplan werden Nutzungsarten und nicht bauliche Qualitäten dargestellt. Die erläuterten Belange waren Abwägungsgegenstand des Bebauungsplans „Ortsmitte Störmthal“.</p> <p>Die Qualität der dargestellten Sonderbaufläche wird in der Teilflächenänderung des Bebauungsplans nicht weiter konkretisiert, die Zweckbestimmung „Freizeit, Veranstaltungen und Erholung“ kommt allerdings den Interessen des Eigentümers des Schlosses entgegen; im Übrigen wird sich die Gemeinde im Rahmen des ergänzenden Verfahrens für den Bebauungsplan</p>

			Ortsmitte Störmthal erneut im Wege der Abwägung mit den Argumenten des Einwenders auseinandersetzen.
25.5		Die Gemeinde Großpösna war hier im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Ortsmitte Störmthal“ auch zu keinen Konzessionen bereit, wie etwa der Genehmigung von jährlich 18 Familienfeierlichkeiten als sogenannte „seltene Ereignisse“ nach der TA Lärm.	<b>Nicht Gegenstand der vorliegenden Planung</b> Etwaige Konzessionen während der Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortsmitte Störmthal“ sind nicht relevant für die Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der „Ortsmitte Störmthal“ und können daher nicht berücksichtigt werden; im Übrigen ist die Zulassung von Familienfeierlichkeiten als „seltene Ereignisse“ nach TA Lärm in einem Baugenehmigungsverfahren zu klären, wofür die Zuständigkeit beim Landkreis liegt.
25.6		Auch beeinträchtigt die derzeit geplante massive und nah an das Schloss heranrückende Bebauung mit etwa gleicher Firsthöhe die denkmalschutzrechtlichen Belange des betroffenen Kulturdenkmales, wie es auch in den Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege zum Ausdruck kommt.	<b>Nicht Gegenstand der vorliegenden Planung</b> Festsetzungen zur Qualität von Nutzungen, in diesem Fall von Bauhöhen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der „Ortsmitte Störmthal“ und können deshalb nicht berücksichtigt werden.
25.7		Schließlich ist der Bebauungsplan „Ortsmitte Störmthal“ und folglich auch die geplante Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans aus zahlreichen weiteren in der Begründung zum Normenkontrollantrag vom 30.03.2023 dargelegten Gründen rechtswidrig.	<b>Stellungnahme wird nicht gefolgt</b> Die Unwirksamkeit des Bebauungsplans „Ortsmitte Störmthal“ ist gerichtlich nicht bestätigt, es handelt sich um die Rechtsauffassung des Einwenders.
25.8		Als Beispiel sei nur die Ausweisung des Verwalterhaus-Areals direkt gegenüber der Sportgaststätte Sportlerheim und dem Sportplatz als allgemeines Wohngebiet genannt, was zu nicht lösbaren Konflikten führt. Weitere erläuternde Ausführungen bleiben vorbehalten.	<b>Nicht Gegenstand der vorliegenden Planung</b> Die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes; auf dieser Ebene sind entsprechende Konflikte zu lösen. Der Belang kann für eine Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans im Bereich der „Ortsmitte Störmthal“ nicht berücksichtigt werden.
26	Ergänzend zu Einwender 1, 17.08.2023	wir zeigen zunächst - unter anwaltlicher Versicherung - an, dass wir auch in diesem Verfahren von unserem Mandanten, [REDACTED] mit der Wahrnehmung und Vertretung seiner rechtlichen Interessen beauftragt und bevollmächtigt sind. Eine uns legitimierende Vollmacht kann bei Bedarf nachgereicht werden.  In dem Verfahren zur Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der „Ortsmitte Störmthal“ erheben wir folgende  <p style="text-align: center;"><b>Einwendungen.</b></p> Zu den tatsächlichen Gesichtspunkten bzw. den rechtlichen Aspekten ist Folgendes auszuführen:	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>

26.1	<p>Wie Sie wissen, besteht eine hochstreitige Auseinandersetzung im Hinblick auf den Bebauungsplan „Ortsmitte Störmthal“ (beschlossen am 19. Juli 2021 und bekannt gemacht am 28. Januar 2022). Ein Normenkontrollantrag ist beim <i>Sächsischen Oberverwaltungsgericht</i> seit dem 4. Februar 2022 anhängig. Diese Normenkontrolle wurde mit Schriftsatz am 30. März 2023 ausführlich begründet. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen fügen wir diese Normenkontrollbegründung nebst Anlagen als</p> <p><b>Anlage 1</b> in Kopie</p> <p>dieser Einwendung bei. Zudem wurden (gemäß § 215 I BauGB) erhebliche Fehler des Bebauungsplanes mit Schreiben vom 25. Januar 2023 gerügt. Dieses Schreiben ist als Anlage AS 17 Bestandteil der beigefügten Normenkontrollbegründung.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Die Anlagen der Stellungnahme stellen keine Einwendungen im Rechtssinne dar, da sie sich nicht auf die Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans beziehen. Sie können daher nicht berücksichtigt werden.</p>
26.2	<p>Wir verweisen vollumfänglich auf die Ausführungen in diesen Schriftsätzen, die überwiegend - etwa in Bezug auf die unmittelbare Nachbarschaft des Sondergebietes „Multifunktionaler Besuchermagnet“ sowie der Allgemeinen Wohngebiete bzw. des Sondergebietes „Ferienhausgebiet“, die damit im Zusammenhang stehenden erheblichen Lärmkonflikte, die denkmalschutzrechtlichen Themen sowie dem Umstand, dass das Schloss Störmthal aufgrund der geplanten Nutzungen nicht wie genehmigt und beabsichtigt betrieben werden kann - auch im Zusammenhang mit der nun geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes gelten. Auch der Plangeber nimmt den Bebauungsplan bzw. unsere Ausführungen zum Anlass, den Flächennutzungsplan zu ändern, wie aus der Begründung des Vorentwurfes klar hervorgeht (siehe dazu u. a. Seite 8).</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
26.3	<p>In diesem Zusammenhang verweisen wir insbesondere auf die von uns dargelegten <i>Abwägungsfehler</i> im Hinblick auf den völlig ungelösten Lärmkonflikt und das Schallgutachten von Herrn <i>Dipl.-Ing. Förster</i> vom Büro <i>SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH</i> vom 15. Dezember 2021 (Seite 33 f. der Normenkontrollbegründung, Anlage AS 14). Wir haben in den beigefügten Unterlagen dargelegt, dass die schalltechnischen Untersuchungen des Büros <i>brenner BERNHARD</i> vom 2. September 2020 <b>krass fehlerhaft</b> sind. Im Ergebnis konnte somit folgendes festgehalten werden: Sowohl im Hinblick auf den Gaststättenbetrieb, als auch im Hinblick auf die Bühne im Innenhof des Schlosses wird sich die immissionschutzrechtliche Situation nach Umsetzung der geplanten Vorhaben erheblich verschärfen. <b>Dies ist bisher krass fehlerhaft durch das Gutachten des Büros <i>brenner BERNHARD</i> bewertet worden.</b> Aus diesem Grunde ist auch das Abwägungsergebnis des Bebauungsplanes fehlerhaft, da die Belange des Einwenders nicht hinreichend in die Bewertung eingestellt worden sind. Die Beeinträchtigungen der Rechts- und Interessensphäre des Eigentümers des Schlosses sind mithin deutlich höher, als es bisher von der Gemeinde und dem Schallgutachter im Rahmen ihrer Bewertung angenommen worden ist.</p> <p>Im Rahmen dieser Bewertung ist auch nicht berücksichtigt worden, dass selbstverständlich auch eine Entwicklung des Schlossbetriebes vorgesehen ist und dadurch die beschriebenen Konflikte noch deutlich verschärft werden würden. So ist in Zukunft die Veranstaltung von 18 Familienfeierlichkeiten (9 Feiern mit Nutzung der westlichen Frei-</p>	<p><b>Nicht Gegenstand der vorliegenden Planung</b></p> <p>Der Einwender bezieht sich auf von ihm behauptete Abwägungsfehler des Bebauungsplans „Ortsmitte Störmthal“. Es ist aber vom Einwender weder vorgetragen, noch sonst ersichtlich, inwieweit diese Rügen der hier geplanten Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans entgegenstehen. Die im Rahmen des Bebauungsplanes „Ortsmitte Störmthal“ durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der „Ortsmitte Störmthal“ und können daher nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Soweit der Einwender auf Entwicklungsmöglichkeiten seines Grundstückes verweist, ist nicht ersichtlich und auch nicht dargelegt, dass diese durch die Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans abgeschnitten werden.</p> <p>Etwaige Nutzungsvorstellungen des Einwenders, welche im Übrigen auch erst gegen Ende des Bebauungsplanverfahrens artikuliert wurden, sind ebenfalls nicht Gegenstand der Teilflächenänderung.</p>

		fläche und 9 Feierlichkeiten mit Nutzung der östlichen Freifläche) geplant. Eine Bauleitplanung muss auf derartige Entwicklungen - die hier stets seitens des Eigentümers des Schlosses angekündigt worden sind - Rücksicht nehmen, was völlig unterblieb.	
26.4		Wir haben aber auch auf Abwägungsfehler im Hinblick auf die Nichtberücksichtigung des Denkmalschutzes (etwas auf Seite 40 ff. der Normenkontrollbegründung, Seiten 17 ff. der Fehlerrüge im Schreiben vom 25. Januar 2023) hingewiesen.	<p><b>Nicht Gegenstand der vorliegenden Planung</b></p> <p>Die im Schreiben der Normkontrollbegründung und Fehlerrüge geschilderten Belange des Denkmalschutzes sind Gegenstand des Bebauungsplanes „Ortsmitte Störmthal“. Ein Flächennutzungsplan trifft Aussagen zu Flächenausweisungen, konkretisiert deren Qualitäten jedoch nicht weiter. Somit kann der erläuterte Belang nicht berücksichtigt werden.</p>
26.5		<p>Wir haben auch einen erheblichen Verstoß gegen das Entwicklungsgebot nach § 8 II S. 1 BauGB gerügt, da der in Kraft getretene Bebauungsplan nicht aus dem bisherigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist. Um diesen Fehler zu beheben, führt die Gemeinde nun diese Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes durch. Die mit dem ausliegenden Entwurf <b>angestrebte Teilflächenänderung</b> des Flächennutzungsplanes für den Bereich der „Ortsmitte Störmthal“ der Gemeinde Großpösna wäre allerdings bei entsprechender Umsetzung <b>offensichtlich rechtswidrig</b>.</p> <p>Und zwar:</p> <p>1. Nicht - mehr - als Parallelverfahren nach § 8 III BauGB durchführbar</p> <p>Das Parallelverfahren nach § 8 III BauGB kann für die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes nicht rechtmäßig durchgeführt werden. Dies ergibt sich aus Folgendem:</p> <p>Es liegt ein <b>beachtlicher Verstoß gegen das Parallelverfahren</b> vor, weil die Gemeinde Großpösna das Flächennutzungsplan(änderungs)verfahren erst nach dem Satzungsbeschluss über den (obgleich mit der seit dem 4. Februar 2022 anhängigen Normenkontrolle beim <i>Sächsischen Oberverwaltungsgericht</i>, Az.: - 1 C 9/22 - angegriffenen) Bebauungsplan eingeleitet hat.<sup>1</sup> Dem kann auch <b>nicht (!) entgegengehalten</b> werden, dass das Parallelverfahren „parallel“ zu dem für den angegriffenen Bebauungsplan durchzuführenden angedachten Ergänzungsverfahren erfolgen soll.</p> <p><sup>1</sup> Vgl. dazu u.a. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 24.10.1991- 5 S 2394/90 -, BRS 52 Nr. 29.</p>	<p><b>Stellungnahme wird nicht gefolgt</b></p> <p>Die Unwirksamkeit des Bebauungsplans „Ortsmitte Störmthal“ ist gerichtlich nicht bestätigt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Lfd. Nr. 25.2 verwiesen. Die Gemeinde teilt die Auffassung des Einwenders nicht. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg v. 24. Oktober 1990, auf die sich der Einwender bezieht, betraf zudem einen Fall, in dem das Bebauungsplanverfahren bereits abgeschlossen war und, anders als im vorliegenden Fall, kein ergänzendes Verfahren erfolgte.</p>
26.6		Zum einen ist die Einleitung des Ergänzungsverfahrens zum Bebauungsplan bisher nur im Rahmen der Begründung der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung erklärt, aber dies noch nicht veröffentlicht.	<p><b>Stellungnahme wird nicht gefolgt</b></p> <p>Der Gemeinderat hat für den Bebauungsplan „Ortsmitte Störmthal“ am 26. Juni 2023 die Einleitung eines ergänzenden Verfahrens beschlossen (Beschluss Nr. GR-2023-18). Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Gemeinde</p>

			<p>Großpösna, Rundschau Nr. 07/2023, am 07.07.2023 öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Eine gesonderte Veröffentlichung des Beschlusses jenseits der allgemeinen kommunalrechtlichen Vorgabe in § 36b S. 2 SächsGemO sieht das BauGB nicht vor.</p>
26.7		<p>Zum anderen kann das Ergänzungsverfahren zur Behebung des - von der Gemeinde Großpösna - schriftsätzlich selbst eingeräumten <b>Verstoßes gegen das Entwicklungsgebot</b> nach § 8 II BauGB (vgl. den Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 30. Juni 2023 an das Sächsische Obergericht (dort Seite 7)) schon <b>nicht angewendet werden</b>. Denn ein Verstoß gegen das Entwicklungsgebot des § 8 II bis IV BauGB ist nur behebbar, <b>wenn die fehlerhaften Festsetzungen des Bebauungsplanes ohne Veränderung des Grundgerüsts der Abwägung durch rechtmäßige Festsetzungen ersetzt werden können, ohne dass es - anders als im vorliegenden Fall - einer Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf.</b><sup>2</sup></p> <p>Der Verstoß gegen das Parallelverfahren wird zudem daran ganz deutlich und offensichtlich, dass ausweislich des Bekanntmachungstextes über die frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf, die Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes erfolgt,</p> <p style="text-align: center;">„[...] um diesen <b>mit dem Bebauungsplan „Ortsmitte Störmthal“ in Einklang</b> zu bringen.“<sup>3</sup> [Hervorhebungen nicht im Original]</p> <p><sup>2</sup>Stock in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Komm. BauGB, Stand: 02/2023, § 214 Rdnr. 228, 229 mit Verweis u.a. auf <i>Dolde</i>, NVwZ 2001, 976, 978; <i>Schmidt</i>, NVwZ 2000, 977, 980; vgl. VG Stade, Urt. v. 14.4.2011, - 2A 124/10, BeckRS 2011,50151 Ls.3.</p> <p><sup>3</sup>Bekanntmachung über die frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf einer Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der „Ortsmitte Störmthal“ der Gemeinde Großpösna vom 7.7.2023.</p>	<p><b>Stellungnahme wird nicht gefolgt</b></p> <p>Wie in Lfd. Nr. 26.5 erläutert, wird das Bebauungsplanverfahren im ergänzenden Verfahren <i>fortgesetzt</i>. Die Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der „Ortsmitte Störmthal“ verläuft im Parallelverfahren, um diesen mit dem Bebauungsplan in Einklang zu bringen.</p> <p>Die Auffassung des Einwenders, dass dies so nicht zulässig sei, teilt die Gemeinde nicht, auf die Ausführungen unter Lfd. Nr. 26.5 und 25.2 wird verwiesen. Schon aus dem Gesetz selbst ergibt sich, dass das hier gewählte Verfahren zweifelsohne zulässig ist, wenn es in § 8 III 1 BauGB heißt, dass mit der Änderung, Ergänzung [sic!] oder Aufhebung eines Bebauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan geändert werden kann. Dies wird auch in der Literatur so vertreten (<i>Uechtritz</i>, in: Spannowsky/Uechtritz, BeckOK BauGB, 57. Ed. September 2022, § 214 Rn. 127), was abweichende Auffassungen nicht ausschließt.</p>
26.8		<p>Zutreffend müsste aber die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen, um erst die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes zu schaffen.</p> <p>2. Dem Entwicklungsgebot entsprechende (und damit rechtmäßige) Planung nur von „oben nach unten“ möglich</p> <p>Hierzu so viel:</p> <p>Die nachträgliche Heilung des Verstoßes gegen § 8 II BauGB ist deshalb nicht möglich, da grundsätzlich zunächst der Flächennutzungsplan aufzustellen und dann der Bebauungsplan aus diesem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist bzw. gemäß § 8 III BauGB eine parallele Änderung zu erfolgen hat (vgl. unsere vorstehenden Ausführungen).</p>	<p><b>Stellungnahme wird nicht gefolgt</b></p> <p>Aus den schon unter Lfd. Nr. 25.2, 26.5 und 26.7. dargelegten Gründen teilt die Gemeinde die Auffassung des Einwenders nicht.</p>

		<p>gen unter 1.). <b>Die Planung hat also stets „von oben nach unten“ zu erfolgen. Vorliegend wird dies umgedreht und es erfolgt eine Planung von unten nach oben“.</b>                  Dies ist eklatant rechtswidrig!</p>	
<p>26.9</p>		<p>3. Abwägungsfehler - fehlende Alternativenprüfung, Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, § 1 VII BauGB und der Erforderlichkeit nach § 1 III BauGB</p> <p>Weiterhin mangelt es der Änderung des Teilflächennutzungsplanes <b>an einer ergebnisoffenen Planung und Abwägung</b>. Insofern findet mit dem vorliegenden Entwurf des Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans <b>nicht im Ansatz eine den rechtlichen Anforderungen ausreichende Alternativenprüfung mit Blick auf das gesamte Gemeindegebiet* statt</b>. Die Gemeinde muss sich im Rahmen der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes generell fragen, ob das Baugebiet (hier die Wohnbauflächen sowie die Sonderbauflächen) an diesem oder möglicherweise besser an einem anderen Standort im Gemeindegebiet verwirklicht werden können. Das Wesen des Flächennutzungsplanes besteht gerade darin, Alternativen zu erarbeiten und gesamt-räumlich zu schauen, ob es nicht andere Standorte gibt, die etwa geringere Eingriffe in Natur und Landschaft verursachen oder die aus immissionschutzrechtlichen, denkmalschutzrechtlichen, bodenschutzrechtlichen, aus landesplanerischen oder regionalplanerischen Gründen usw. besser geeignet sind.</p> <p>Insofern sind Alternativen in Betracht zu ziehen, die aus Sicht der planenden Gemeinde zu dem Plan oder zu einzelnen seiner Festsetzungen als real mögliche Lösung ernsthaft zu erwägen sind oder hätten erwogen werden müssen.<sup>5</sup></p> <p>Hier scheidet dies bereits daran, dass nicht einmal mit einem Satz eine entsprechende Alternativenprüfung im Vorentwurf erwähnt wird. Allein deshalb kann diese letztlich auch nicht mehr rechtmäßig stattfinden. Denn der Plangeber hat hier bereits nicht die Möglichkeit von Planungsalternativen im Abwägungsvorgang erkannt.<sup>6</sup></p> <p><sup>4</sup>Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand: Mai 2015, § 1 Rdnr. 202,212f.  <sup>5</sup>BVerwG, Beschl. v. 28.08.1987 - 4N 1.86 -; BVerwG,Urt. v. 19.9.2002 - 4CN 1/02 -; BVerwG, Urt. v. 26.6.1996 - 4 B 1-11/92 -, u.a.; Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand: Mai 2015, § 1, Rdnr. 202, 212f.  <sup>6</sup>VG Düsseldorf, Urt. v. 24.04.2009, -1 K 5945/07 -, Rdnr.69 (zitiert nach juris).</p>	<p><b>Stellungnahme wird teilweise gefolgt</b></p> <p>Zwar trifft es zu, dass auch in der Bauleitplanung Alternativen geprüft werden müssen, wie sich schon aus § 3 I BauGB ergibt, wonach die Öffentlichkeit über sich wesentlich unterscheidende Lösungen zu unterrichten ist. Gleichwohl besteht eine Pflicht zur Alternativenprüfung nur dort, wo solche Alternativen naheliegen. Ob dies überhaupt der Fall ist, hängt aber entscheidend von den Zielen der Planung ab. Lassen sich die Ziele einer Planung nur an einer bestimmten Stelle der Gemeinde verwirklichen, kann es im engeren Sinne keine räumliche Alternative geben. Die Alternativenprüfung ist dann auf die einzelnen Festsetzungsinhalte beschränkt.</p> <p>Die wesentlichen Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans bestehen darin,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Voraussetzungen für eine Neugestaltung des ehemals durch die LPG genutzten Geländes im Plangebiet hin zur Wohnnutzung zu schaffen,</li> <li>• Schaffung der Voraussetzungen für die städtebauliche Neuordnung des Plangebietes mit Steuerung der baulichen Entwicklung und einer maßvollen Entwicklung des touristischen Potenzials durch die Nähe zum Störmthaler See,</li> <li>• Sicherung einer Gemeinbedarfsfläche insbesondere für eine Kita,</li> <li>• und Sicherung bzw. Ermöglichung der Nutzung des Schlosses für gastronomische Zwecke und Veranstaltungen mit überörtlicher Anziehungskraft.</li> </ul> <p>Die detaillierte Umsetzung dieser Ziele erfolgt dann durch den Bebauungsplan Ortsmitte Störmthal. Es ist aber ohne weiteres ersichtlich, dass sich die Planungsziele nicht an anderer Stelle des Gemeindegebietes verwirklichen lassen. Für die Planungsziele zum Schloss Störmthal ist das offensichtlich, gilt aber gleichermaßen auch für die Ausweisung einer Wohnbaufläche im Gebiet der Teilflächenänderung. Ohne den im ergänzenden Verfahren befindlichen Bebauungsplan „Ortsmitte Störmthal“ wären auf den Geltungsbereich der FNP-Änderung die Vorschriften der §§ 34, 35 BauGB anzuwenden. Damit lässt sich die Entwicklung einer neuen „Ortsmitte“ aber nicht durch die Gemeinde steuern. Dabei geht es nicht allein um die Festlegung</p>

			<p>der Nutzungsart, sondern auch um weitere Festsetzungen, die insbesondere die Bebauungsstruktur (Lage von Gebäude, Maß der baulichen Nutzung, Verkehrswege) betreffen. Wenn sich das Ziel einer geordneten Wieder- und Neuentwicklung der „Ortsmitte Störmthal“ aber eben nur durch einen Bebauungsplan für die „Ortsmitte Störmthal“ in der „Ortsmitte Störmthal“ verwirklichen lässt, folgt daraus, dass auch zur Teilflächenänderung des FNP keine räumliche Alternative besteht, denn die Planungsziele lassen sich nicht außerhalb der Ortsmitte Störmthal erreichen. Schließlich geht es bei der Planung auch nicht darum „irgendwo“ die Voraussetzung für die Ausweisung von (Wohn-)baugebieten innerhalb der Gemeinde zu schaffen, was grundsätzlich auch einen Vergleich alternativer Standorte erfordern würde, sofern solche verfügbar wären.</p> <p>Die Gemeinde nimmt den vorgebrachten Einwand aber zum Anlass, in der Begründung der Teilflächenänderung die Ausführungen zu den Planungszielen und zu den nicht gegebenen räumlichen Alternativen zu ergänzen.</p> <p>Für die in Bezug auf die Teilflächenänderung zu überprüfenden alternativen Flächenausweisungen ist festzuhalten, dass die dargestellten Flächenausweisungen den vorgesehenen Nutzungen des Bebauungsplans entsprechen. Die Gemeinde Großpösna sieht außerdem die vorgesehenen Flächenausweisungen der Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans als gerecht an, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche „Freizeit, Veranstaltungen und Erholung“ die Interessen des Eigentümers des Schlosses berücksichtigt werden und</li> <li>• mit den dargestellten Wohnbauflächen keine Konflikte auf Ebene des Flächennutzungsplans verbunden sind, da diese den baulichen Nutzungen der Umgebung entsprechen.</li> </ul> <p>Auf die diesbezüglichen Ausführungen der Planbegründung (Stand: Entwurf) unter Kap. 2.1.7 wird verwiesen.</p>
26.10		<p>Dies gilt darüber hinaus und gerade erst recht, weil die Änderung des Flächennutzungsplanes ausweislich des beiliegenden Umweltberichtes konkrete Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ausweist und auch Artenschutzrelevanz attestiert (Stichwort: leerstehende bzw. brachliegende Gebäude, Lebensraum für Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien“ mit der Maßnahme, dass ein Artenschutzhaus errichtet werden und Zauneidechsen in einen Ersatzlebensraum umgesiedelt werden müssen). Auch auf immissionsschutzrechtliche und denkmalschutzrechtliche Konflikte wurde bereits umfassend eingegangen.</p>	<p><b>Stellungnahme wird nicht gefolgt</b></p> <p>Die Abwägung unter Lfd. Nr. 26.9 begründet, warum keine Alternativenprüfung für das gesamte Gemeindegebiet von Großpösna bzw. den Ortsteil Störmthal notwendig ist. Die Abwägung begründe auch warum die Flächenausweisungen der Teilflächenänderung im Bereich der „Ortsmitte Störmthal“ (u.a. Wohnbauflächen, Sonderbauflächen) für den Standort gerechtfertigt sind.</p>

			<p>Daher hat die Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplans auch nur die wesentlichen Inhalte des Umweltberichtes des Bebauungsplanes zur Vollständigkeit übernommen.</p>
26.11		<p>Es ist gerade - wie bereits ausgeführt - das alleinige Ziel des Flächennutzungsplanes, den von uns gerügten Fehler zu heilen. Auf Seite 4 der Begründung des Flächennutzungsplanes ist Folgendes ausgeführt:</p> <p>„Da die vorgesehene Nutzung i.W. nicht der bisherigen Darstellung eines Dorfgebietes im Flächennutzungsplans entspricht, erfolgt die Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der neuen „Ortsmitte Störmthal“, <b>um diesen mit dem Bebauungsplan „Ortsmitte Störmthal“ in Einklang zu bringen.</b> Dazu erfolgt ein Parallelverfahren gemäß § 8 Abs.2, S.1 BauGB, denn der Gemeinderat hat für den Bebauungsplan Ortsmitte Störmthal am 26. Juni 2023 die Einleitung eines ergänzenden Verfahrens beschlossen“.<sup>7</sup> [Hervorhebungen nicht im Original]</p> <p>Im Ergebnis ist das Verfahren einzustellen.</p> <p><sup>7</sup>Begründung der Teilflächenänderung des FNP, S.4.</p>	<p><b>Stellungnahme wird nicht gefolgt</b></p> <p>Die Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der „Ortsmitte Störmthal“ erfolgt sowohl im Vorgriff auf die komplexe Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes als auch um den Flächennutzungsplan für den Bereich der neuen „Ortsmitte Störmthal“ mit dem Bebauungsplan „Ortsmitte Störmthal“ in Einklang zu bringen.</p> <p>Im Übrigen erlaubt sich die Gemeinde den Hinweis auf die Folgen der vom Einwender geforderten Einstellung des Planverfahrens: Träfe es zu, dass der Bebauungsplan „Ortsmitte Störmthal“ unwirksam ist, wie der Einwender behauptet, dann gäbe es für die vom Einwender derzeit ausgeübten und beabsichtigten Nutzungen keine planungsrechtliche Grundlage; diese Nutzungen würden sich schon ihrer Art nach nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen, jedenfalls soweit es um einen Veranstaltungsbetrieb mit überregionalem Einzugsbereich geht. Der Einwender selbst behauptet, dass die im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung im Plangebiet des Bebauungsplans „Ortsmitte Störmthal“ (u.a. Sondergebiet für das Schloss) nicht aus dem bisherigen Flächennutzungsplan entwickelt ist. Wäre dem so, könnte aber auch die den Einwender letztlich begünstigende Festsetzung als Sondergebiet nicht ohne Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen.</p>